

# RS Vwgh 1991/6/19 90/03/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

KFG 1967 §103 Abs2;

ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Eine (auch die Zustellung von Schriftstücken umfassende) Bevollmächtigung bezieht sich nur auf das jeweilige Verfahren, in dem sich der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesen hat. Die Erteilung einer "Generalvollmacht" für alle (anhängigen oder künftig anfallenden) Verfahren ist mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig. Es muß vielmehr in jedem Einzelfall auf das in einem anderen Verfahren bestehende Vertretungsverhältnis gesondert hingewiesen werden.

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030198.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)